



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Maßgebliches und Unmaßgebliches

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Maßgebliches und Unmaßgebliches

Reichs Spiegel. Wohl in der Befürchtung, daß es dem Reichstage trotz Handelsverträgen und Friedenspräsenzvorlage an Material zu den nötigen „Erregungen“ fehlen könnte, sucht ein Teil der Presse die anlässlich des Bilsprozesses ergangne Kaiserliche Order als eine Angelegenheit darzustellen, über die der Reichstag eigentlich aus der Haut fahren oder doch wenigstens „aus dem Häuschen“ kommen müßte. Absit omen! Der Zweck dieses rührenden Zusammenwirkens der Frankfurter Zeitung, der Boffischen Zeitung, des Berliner Tageblatts und der Sozialdemokratie richtet sich ebenso gegen den Kaiser wie gegen das Offizierkorps und im weitern Sinne gegen das Heer. Wenn die verfassungsmäßige Stellung des Kaisers als des obersten Kriegsherrn überhaupt einen Sinn haben soll, so ist es doch der, in dem Träger der Kommandogewalt auch den obersten Hüter der Interessen des Heeres anzuerkennen. Für die auf der Tüchtigkeit unsrer Wehrmacht beruhende Sicherheit des Landes haben sich die Könige von Preußen vor wie nach der Errichtung der Verfassung jederzeit persönlich verantwortlich gefühlt. Die Reichsverfassung hat daran nichts ändern wollen, auch nichts ändern können, zumal der erste Kaiser zugleich der glorreiche Oberfeldherr war, aus dessen Händen das Reich seine Verfassung empfing, deren Grundgedanken längst mit Hellden Blut geschrieben waren, bevor die Tinte sie in Paragraphen brachte. Diese Stellung des Kaisers ist auch in der neuen Militärgerichtsverfassung und ihrem Verfahren ausdrücklich anerkannt und gewahrt worden, sie räumt dem Kaiser Befugnisse und damit Pflichten ein, die von dem Amte des obersten Heerführers der Deutschen unzertrennlich sind. Von einer dieser Befugnisse und damit einer seiner Pflichten — denn es gibt kein Recht ohne eine entsprechende Pflicht — hat der Kaiser Gebrauch gemacht, als er in der vielkritisierten Order sein Mißfallen über die Führung des Bilsprozesses kundgab, er hat damit nicht nur der Armee, sondern wohl weitaus dem größten Teil aller anständigen Leute aus der Seele gesprochen. Wenn die Frankfurter Zeitung darin einen Widerspruch findet zu der vor dem Reichstag abgegebenen Erklärung des frühern Kriegsministers von Goxler, daß die fortan gesetzlich festgelegte Öffentlichkeit des Verfahrens nicht auf dem Verordnungswege wieder eingeschränkt werden solle, so ist es doch ganz selbstverständlich, daß alle solche Erklärungen an bestimmte Voraussetzungen geknüpft sind. An einen Bilsprozeß und an seine mit solcher Publizität geführte Verhandlung hat damals ebenjowenig jemand gedacht und sie für möglich gehalten, wie an die bedauerliche Haltung, die ein Teil der deutschen Presse in der Ausschlichtung dieses Prozesses an den Tag gelegt hat. Unsr Freiheiten verkümmern nicht an sich selbst, sondern an dem Mißbrauch, der publizistisch und leider auch parlamentarisch mit ihnen getrieben wird. Über jedem andern Recht steht die Existenzberechtigung des Staats, dessen vornehmste Sicherheitsgrundlage, die Armee, durch einen solchen Mißbrauch der Öffentlichkeit, wie er bei dem Bilsprozeß zutage getreten ist, gefährdet wird. Gewiß und erfreulicherweise kann die Armee es vertragen, daß in jeden noch so dunkeln Winkel ihres stolzen Baues mit dem vollen Licht der Öffentlichkeit hineingeleuchtet wird. Der vorbildliche Heldennut und Heldensinn unsrer Offiziere in Südwestafrika beweist dort von einem Gefecht zum andern, daß der Geist, der das deutsche Offizierkorps in unsern Einheitskriegen beseelte, in dreißig Friedensjahren nicht gelitten hat. Der sittliche Niedergang und Zusammenbruch eines ganzen oder eines halben Duzends von Angehörigen des Offizierstandes ändert daran nichts, es ist eine der Ausnahmen, die die Regel bestätigen. Aber das öffentliche Hineinleuchten in jeden dunkeln Winkel hat zur Voraussetzung, daß das gerichtliche Verfahren vor dem Mißbrauch in der Presse geschützt bleibt durch den sittlichen und patriotischen Takt, ohne den das unumschränkte Recht zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten zur Gefahr wird.

Die Kaiserliche Order in Sachen des Bilsprozesses beruht genau auf der jeinerzeit im Armeeverordnungsblatt veröffentlichten Order vom 28. Dezember 1899, in der die Vorschriften über die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen das Gericht die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung wegen Gefährdung der Disziplin auszuschließen hat. Es heißt darin: „Die Disziplin verlangt, daß auch im gerichtlichen Verfahren das Ansehen der Kommandogewalt, der militärischen Einrichtungen, Verordnungen und Gebräuche erhalten, der Sinn für die unbedingte Unterordnung des Untergebenen unter den Vorgesetzten jeden Grades gewahrt, und dem berechtigten Ehrgefühl aller Beteiligten, insbesondere derjenigen des Offizierstandes, Rechnung getragen wird. Sobald dieser Grundsatz gefährdet ist, sei es nach dem Gegenstand der Anklage, nach der Eigenheit des zur Verhandlung kommenden Falles, nach der Persönlichkeit des Angeklagten oder der Zeugen, nach zeitlichen oder örtlichen besondern Verhältnissen, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.“ Die Order spricht weiter aus, daß die Prüfung, ob der Ausschluß der Öffentlichkeit zu beantragen sei, in erster Linie zu den Pflichten des Gerichtsherrn und des Vertreters der Anklage gehöre. „Aber auch die erkennenden Gerichte sind verpflichtet, ohne solchen Antrag die Öffentlichkeit für die ganze Verhandlung oder einen Teil derselben auszuschließen, wenn die Voraussetzungen hierfür nach dem vorstehend von mir gegebenen Grundsatz eintreten.“ Niemand wird leugnen können, daß in dem Falle Bils das Gericht nach den Vorschriften dieser Order zu verfahren hatte, und daß die Unterlassung sehr bedauerliche Früchte gezeitigt hat. Sollte es außerhalb der Sozialdemokratie Leute im Reichstage geben, denen das Gefühl dafür verloren gegangen ist, so werden sie bei der Regierung auf eine um so unbeugsamere Vertretung der Kaiserlichen Rechte und Pflichten stoßen. Der Erlaß über den Bilsprozeß war ebenso die pflichtmäßige Ausübung eines Rechts wie die rechtmäßige Übung einer unerläßlichen Pflicht. Wenn daran überhaupt etwas zu bedauern bleibt, so ist es höchstens der Umstand, daß die Order nicht sofort durch das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht worden ist. Die Staatsgewalt wird bei klarer Stellungnahme immer im Vorteil sein.

Die Welfenblätter sind selbstverständlich mit den Ausführungen der Grenzboten über die braunschweigische Erbfolgefrage nicht einverstanden. Es sei hier ausdrücklich das Wort „Frage“ gebraucht. Wenn in einem deutschen, zum Reichsverbande gehörenden und damit unter dem Schutze des Reiches stehenden Lande eine neue Seitenlinie auf dem Wege erbchaftlicher Übertragung zur Herrschaft gelangen will, so hat sie ihre Legitimation nicht nur aus Erbchaftspapieren, sondern aus dem Geiste zu führen, nach dem in Deutschland ausschließlich regiert werden darf: dem Geiste der absolutesten Bundes- und Reichstreue. Die Versicherung, nichts gegen den Bestand des Reiches oder seine Gestaltung unternehmen zu wollen, sagt in diesem Falle gar nichts. Darüber wacht der Kaiser mit dem ganzen Gewicht der obersten Reichsgewalt. Wer in den „ewigen Bund“ eintreten will „zum Schutze des Bundesgebietes und des innerhalb desselben giltigen Rechts sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes,“ wie die Einleitung zur Reichsverfassung besagt, muß eine andre Legitimation beibringen: er hat die Bürgschaft seiner Gesinnungen und seiner Treue zum Reich zu leisten. Der Herzog von Cumberland hat seit dem Jahre 1866, bald vierzig Jahre, ausschließlich außerhalb Deutschlands gewelt, er ist dem Reiche, seinen Einrichtungen und seinen Verhältnissen ein Fremder geworden, seine Erbbehinderung ist, wenn man da ein Erbrecht überhaupt noch zulassen will, eine dauernde geworden. Das hochherzige Entgegenkommen, das der Kaiser durch Aufhebung der Beschlagnahme des Welfenfonds betätigt hat, hat keine Früchte getragen.

Mit den Söhnen des Herzogs steht es nicht anders, zumal mit dem ältesten. Anstatt sich durch den Waffendienst im deutschen Heere — es brauchte nicht die preussische Armee zu sein — und durch den Besuch einer deutschen Hochschule auf sein künftiges Reichsfürstentum vorzubereiten, ist er ebenfalls heute mit vierund-

zwanzig Jahren dem Reiche, seinen Aufgaben und Interessen ein Fremder. Seine braunschweigischen Vorfahren haben von Friedrich dem Großen bis in die Befreiungskriege ehrenvoll dem preußischen Heer angehört, zwei von ihnen sind für Deutschland gefallen, der Name des tapfern Führers der schwarzen Schar, der bei Quatrebras in den Tod sank, ist noch heute in Deutschland hoch gefeiert. Der ruhmvollen Tradition zu Ehren ließ Kaiser Wilhelm der Erste den braunschweigischen Husaren ihre schwarze Uniform. Von diesem Heldenerbe der Vorfahren ist auf das Haus Cumberland nichts übergegangen. Dem Reich entfremdet, hat es sich, dem Grafen Chambord mit seiner weißen Fahne gleich, auf ein passives Prätextentum zurückgezogen und sich die gelegentlichen Huldigungen der welfischen Anhänger in Hannover und Braunschweig gern gefallen lassen. Damit aber gewinnt man im heutigen Deutschland keine Krone. Die deutschen Fürsten müssen in ihren Gesinnungen die vornehmsten Repräsentanten des nationalen Gedankens sein, Prinz-Regent Luitpold von Bayern, König Albert von Sachsen, Großherzog Friedrich sind darin leuchtende Vorbilder. Wenn die Söhne des Herzogs von Cumberland hätten in Braunschweig succedieren sollen, so hätte ihre Erziehung von Anfang an darauf gerichtet werden müssen; im Gmundner Asyl erwächst die Legitimation für ein deutsches Thronrecht nicht. Mit den welfischen Blättern, die auf dem Standpunkt stehn, daß zwischen „Hannover“ und Preußen überhaupt noch ein „Friede“ zu schließen sei — „die Friedenshand ist von Seite Hannovers (!) ausgestreckt, Sache Preußens ist es nun, sie zu ergreifen,“ schreibt die Deutsche Volkszeitung vom 17. August —, ist überhaupt nicht zu diskutieren. Preußen hat keinen „Frieden“ mit „Hannover“ zu suchen, schon dieser Gedanke streift an Reichs- und Landesverrat, sondern das Haus Cumberland hat, wenn anders es in irgend einer Generation in Braunschweig regieren will, sich mit diesem Anspruch vor dem nationalen Gewissen des Deutschen Reichs zu legitimieren, sofern dies heute überhaupt noch möglich ist. Über „Hannover“ sind die Akten geschlossen, auch hat der Herzog von Cumberland, der den Welfenfonds aus preußischer Hand entgegennahm, damit den Stieginger Protest längst durchlöchert.

S

Denifle noch einmal. Im Vorwort zur zweiten Auflage seines Lutherwerks schreibt der fanatische Mönch: „Weil ich nicht etwa eine Brandschrift ins Volk hineinwerfen, sondern in schlichter, unverblümter Ehrlichkeit ein Buch für die Gelehrten schreiben wollte, setzte ich voraus, daß es wohl eine geraume Zeit dauern werde, bis die Auflage vergriffen sein würde. Es sollte anders kommen. Dank dem Interesse, das Katholiken wie Protestanten in gleichem Eifer meiner Forschung und ihrem Gegenstand entgegengebracht haben, war der erste Band schon nach Monatsfrist nicht mehr vorrätig.“ Sollte der grundehrliche Deutsche, als den sich Denifle so gern gibt, hier nicht ein wenig schauspielern? Dickleibigkeit und Gelehrsamkeit sind kein Hindernis für den Absatz eines Buches, wenn das Publikum erfährt, daß viel Pikantes und Saftiges drin vorkommt, und das mußte es in diesem Falle rasch erfahren, denn die protestantische Gelehrtenwelt konnte nicht anders als mit einem Schrei der Entrüstung auf diese unverschämte Herausforderung antworten. Der buchhändlerische Erfolg war also vorauszusehen. Der Vater seinerseits entrüstet sich darüber, daß sein Buch nicht allein von allen Protestanten, sondern auch von vielen Katholiken, wie vom Professor Spahn, sehr ungünstig beurteilt wird. Er wirft diesen Katholiken Konzessionsgelüste vor. Sie behandelten den Protestantismus und den Katholizismus als zwei gleichberechtigte, einander ergänzende Seiten des einen Christentums, nähmen es ihm übel, daß er den Protestantismus eine Häresie und Luther einen Häresiarchen nenne. Hoffentlich sagt ihm der Vater des Professor Spahn, der ja sowohl als Zentrumsführer wie als Mitglied des Reichsgerichts eine sehr einflußreiche Stellung einnimmt, und sagen ihm andre Zentrumsführer privatim, was sie vorläufig freilich noch nicht öffentlich sagen dürfen, daß er mit seinem unsinnigen Wüten einen neuen Kulturkampf heraufbeschwört. Dogmatisch

korrekt ist er freilich. Aber wenn die katholische Kirche in der neuen Zeit fortleben will, muß sie, bis ihr die innere anpassende Umbildung gelungen sein wird, vorläufig wenigstens auf die öffentliche Geltendmachung mancher ihrer Dogmen verzichten. Wenn die protestantische Mehrheit Preußens weiß, daß ihr in den katholischen Schulen die Daseinsberechtigung abgesprochen, daß sie als von der Wahrheit abgefallene Sekte und der große Organisator ihres Kirchenwesens als Häresiarch, schlechter Charakter und verkommener Lump charakterisiert wird, dann darf sie katholische Schulen und katholischen Religionsunterricht im Staate nicht mehr dulden; und was in dem beinahe rein katholischen Frankreich möglich gewesen ist, das wird doch wohl, wenn ein klügerer Feldzugsplan zugrunde gelegt wird als im ersten Kulturkampf, auch in dem größtenteils protestantischen Preußen möglich sein. Für die Unterstützung, die Dentfle der Opposition gegen ein konservativ-kerikales Schulgesetz leistet, wird diese ihm hoffentlich eine Dankadresse überreichen. Die konfessionelle Differenzierung ist bei uns wieder einmal so weit gediehen, daß sich aller innere Zusammenhang zu lösen droht, und die entgegengesetzten Pole als kaum noch zu überbietende Fanatismen in eine Spannung geraten sind, in der sie nicht lange verharren können. Der Evangelische Bund mit dem von Hoensbroech geführten Freischärlerkorps auf der einen, Dentfle, Korum, Benzler, Keppler und ein Teil der kleinen Zentrumspreffe auf der andern Seite stehen bereit, statt der Worte Gewaltmaßregeln zu ergreifen. Einander zu bekehren, diesen Zweck kann doch ihre Polemik nicht verfolgen; Beleidigungen rufen Beleidigungen hervor, der Gegensatz vertieft, die Spannung verstärkt sich, und Lösung ist zuletzt nur auf dem Wege physischer Gewalt denkbar, wobei man ja nicht gleich an Mord und Brand zu denken braucht, sondern zunächst nur an eine Gesetzgebung der Mehrheit ab irato. Und bei dieser Aussicht dürfte den Katholiken, so weit sie nicht vom Fanatismus verblendet sind, nicht gerade wohl zumute sein. Denn sie sind nicht bloß in Preußen, sondern auf dem Erdenrund die physisch, moralisch und geistig schwächere Partei, weil, wenn es zu einem Entscheidungskampfe kommt, die gläubigen Protestanten die auch im Schoße des Katholizismus reichlich vertretene ungläubige Intelligenz und das russisch-griechische Schisma auf ihrer Seite haben. Dentfle schildt seine katholischen Gegner einseitig gebildete Historiker ohne gründliche philosophische Bildung. Er soll es sich gesagt sein lassen, daß eine von der Geschichte, das ist von der lebendigen Wirklichkeit losgelöste Philosophie nur scholastische Verschrobeneheit ist und den Namen Philosophie nicht verdient, und daß er selbst, obwohl Historiker von Fach, des historischen Sinns, des Wirklichkeitssinns verlustig gegangen ist, weil er sich in das Gefängnis der formalen Logik der Scholastiker hat einsperren lassen.

E. J.

Schriften zur Gesellschaftswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. In Bern, im Verlag Encyclopädie, erscheint seit 1902 ein Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, herausgegeben von Dr. jur. N. Reichesberg, Professor an der Universität Bern. Der in den Zentralalpen und auf ihrem nördlichen Abhange angesiedelte deutsche Stamm hat unter eigentümlichen Naturbedingungen ein so eigentümliches politisches, soziales und wirtschaftliches Leben entwickelt, daß dieses schon durch seine Eigentümlichkeit anzieht, und jede gute Beschreibung von ihm, und manche solche finden wir hier, uns angenehm ist. Im ersten Bande dieser Encyclopädie zum Beispiel wird jeder zuerst den Artikel Alpwirtschaft aufschlagen und sich nicht enttäuscht finden, denn er wird über den Betrieb dieses idyllischen Zweiges der Landwirtschaft gründlich belehrt. Den Futterbedarf einer Kuh für die auf neunzig Tage angenommene Sommerzeit nennt man ein Kuhrecht, und die 1108000 Hektar Alpen- und Weideland der Schweiz nun ergeben ungefähr 400000 Kuhrechte, machen also einen sehr ansehnlichen Teil der schweizerischen Volkswirtschaft aus. Weiden und Wälder bleiben am längsten Gegenstand gemeinsamer Nutzung; so dürfen wir uns nicht wundern, daß die Allmenden in der Schweiz auch heute noch beträchtlich sind; im Kanton Bern allein wird ihr Wert auf hundert Millionen Franken geschätzt. Aus der

Geschichte der schweizerischen Arbeiterbewegung sehen wir, daß die Wendung der Politik, die bei uns in Deutschland erst in den sechziger Jahren unter dem Eindruck der Agitation Lassalles eingetreten ist, in der Schweiz schon vor 1848 erfolgt war: die Agitation des durchaus nicht kommunistischen Arbeiterfreundes Treichler machte damals die Liberalen noch konservativer, als die Konservativen waren. Der sozialpolitische Teil des Werkes ist sehr reich ausgestattet, und die Verfasser der einschlagenden Artikel gehören nicht zu den bekehrten Liberalen. In dem Artikel Anarchismus werden die „Gewalt und Schlechtigkeit von oben,“ die Unterdrückung der rechtmäßigen Bestrebungen der Arbeiter, die Verfolgung der Sozialisten in Rußland, Deutschland und Österreich, die Polizeispitzelei für die anarchistischen Ausschreitungen verantwortlich gemacht. Doch schließt der Artikel „Asylrecht“ mit dem Satz: „Nicht der politische Flüchtling im engern Sinne, sondern der Anarchist begehrt heute Asyl. Häufig ist der Anarchist ein Asyl suchender Verbrecher; aber gerade das von ihm begangne oder beabsichtigte Verbrechen rechtfertigt eine Asylgewährung nicht: anarchistische Verbrecher dürfen nicht als politische Verbrecher anerkannt werden.“ Die gesetzlichen und die Verfassungsbestimmungen, nach denen zurzeit das Asylrecht ausgeübt wird, und die natürlich hier mitgeteilt werden, dürften den meisten deutschen Lesern bisher unbekannt gewesen sein.

Sehr schöne Aufschlüsse gibt eine Sammlung von Studien, die Theo Sommerlad, Privatdozent an der Universität Halle, veröffentlicht unter dem Titel: Das Wirtschaftsprogramm der Kirche des Mittelalters. Die beiden ersten Hefte (Leipzig, F. J. Weber) behandeln noch nicht die mittelalterlichen Zustände selbst, sondern zeigen nur, wie die mittelalterlichen Grundsätze aus den Zuständen der antiken Welt unter der Einwirkung des Christentums erwachsen sind. Von aktueller Wichtigkeit ist der gegenüber einer heute weit verbreiteten Theorie geführte gründliche Nachweis, daß das Neue Testament schlechterdings keine kommunistischen Grundsätze enthält und solchen auch nicht zuneigt; sein Wirtschaftsprogramm liegt in den Worten: Trachtet zuerst nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit, das übrige wird euch zugegeben werden. Der Christ hat, gleichviel in was für einer Wirtschaftsverfassung er lebt, die irdischen Güter als Mittel zur Erreichung seiner höheren Bestimmung zu behandeln und zu gebrauchen. Die damals bestehende Wirtschaftsordnung ist weder von Jesus noch von den Aposteln angefochten worden. Aber es konnte nicht ausbleiben, daß das ideale Streben der Christen mit der bestehenden Ordnung in Konflikt geriet, weil diese Ordnung keineswegs dazu angetan war, die Verwaltung des irdischen Besitzes im Dienste der Gottes- und der Nächstenliebe zu fördern. Dieser Konflikt drängte zu dem Versuche, das Wirtschaftsleben nach christlichen Grundsätzen zu ordnen, und dieser Versuch führte dazu, die Glaubens- und Heilsgemeinschaft als bürgerliche Rechtsordnung auszugestalten, wodurch die himmlischen mit den irdischen Interessen theoretisch versöhnt, praktisch freilich nur in desto ärgere Feindschaft miteinander verwickelt wurden. Aus den Schriften der Kirchenväter zeigt nun Sommerlad, wie der Gegensatz der christlichen Grundsätze zu der bestehenden Ordnung zunächst allerdings — aber erst vom dritten Jahrhundert ab — kommunistische Anschauungen erzeugte, wie die Entwicklung in dem industriellen Ägypten des Origenes anders verlief als in dem agrarischen Afrika der Väter Tertullian und Cyprian, wie aus den Schriften dieser Väter volkswirtschaftlich, zum Beispiel über die Bevölkerungsverhältnisse des römischen Reichs, viel zu lernen ist, und wie endlich Augustinus das Programm ausgearbeitet hat, das achthundert Jahre lang die Entwicklung des europäischen Lebens beherrscht hat, wonach Staat und Gesellschaft von der Kirche für deren Zwecke zu leiten und zu ordnen sind. Der Augustinismus, schreibt Sommerlad, „war der denkbar größte Abfall von der Wirtschafts- und Gesellschaftslehre des Evangeliums; das Einzelindividuum und sein Ewigkeitsberuf sind völlig ausgeschaltet.“ Aber dieser Augustinismus hat die Fortentwicklung der europäischen Menschheit, die Begründung einer neuen Ordnung auf den Trümmern der alten möglich gemacht, allerdings mittels einer Inkongruenz; denn da Augustinus im weltlichen Staate ein Erzeugnis der Sünde sieht, hätte er

schließen müssen, daß ihn die Erlösung von der Sünde beseitigen werde. Aber er machte es, meint der Verfasser, ähnlich wie Karl Marx, der auch den Gegenwartstaat für unberechtigt, den Zukunftsstaat dagegen für berechtigt erklärt. Man mache sich, schreibt Sommerlad, „nur folgendes klar: Hätte Augustinus eine dem weltlichen Staate immanente Lebenskraft anerkannt, wie hätte er Raum für die Betätigung der ethischen Macht der Kirche gewonnen? Und hätte er behauptet, der weltliche Staat werde dereinst verschwinden, so könnte dieser dem Gottesstaate nicht dienstbar gemacht werden.“ Daß aber der Kirche damals tatsächlich der Veruf zufiel, den Augustinus theoretisch begründet, zeigt recht deutlich das Leben des Severin, eines apostolischen und prophetischen Mannes, der in der Zeit Odoakers in den Donauländern zwischen den Trümmern des Römerstaats predigend, tröstend, schützend, Neues pflanzend, die germanischen Häuptlinge beratend umhergezogen ist. Die Wichtigkeit der von des Heiligen Schüler Eugippius um 511 verfaßten Vita Severini, die einige schwache Lichtstrahlen in eine völlig dunkle Zeit wirft, ist von Historikern wie Nitsch und Mommsen anerkannt worden, und Sommerlad hat ihr das zweite Heft seiner Studien (Die Lebensbeschreibung Severins als kulturgeschichtliche Quelle) gewidmet. Wir erfahren daraus u. a. genaueres über den Gebrauch des Wortes barbarus in jener Zeit (es entwickelt sich die Bedeutung, die wir heute mit dem Worte Barbar verbinden) und über den vollständigen Rückfall der Zeit in die Naturalwirtschaft. Severin brachte die christlichen Grundsätze im Wirtschaftsleben u. a. dadurch zur Geltung, daß er zur Versorgung der Armen und der Gefangnen den Zehnten einführte. Plato hatte sich in einer Zeit, in der die antike Welt vom Verfall noch weit entfernt war, nach einigen verunglückten Reformversuchen auf die Dichtung von Staatsidealen und die rein theoretische Belehrung eines kleinen Jüngerkreises zurückgezogen. Männer wie Severin legten politische und wirtschaftliche Neupflanzungen an, unbekümmert darum, daß wahr- scheinlich schon am nächsten Tage eine Welle des Hin und her flutenden Völkermeeres ihre Pflanzung zerstören würde. Dieses unermüdete und unerschrockne Arbeiten, bloß um die Pflicht zu erfüllen und ohne Rücksicht auf den irdischen Erfolg, gehörte zu dem völlig Neuen, was das Christentum gebracht hatte, und ohne das die verhältnismäßig rasche Begründung der neuen germanischen Kultur in der Zeit von Karl dem Großen bis Barbarossa nicht denkbar wäre.

An Schriften über die Rechte der Frauen und über das Unrecht, das sie angeblich immer zu erdulden gehabt haben und heute noch erdulden, ist unsre Zeit bekanntlich sehr fruchtbar. Nicht in die Kategorie dieser agitatorischen und sensationellen Pamphletliteratur gehört „Die Rechtsstellung der Frau als Gattin und Mutter. Geschichtliche Entwicklung ihrer persönlichen Stellung im Privatrecht bis in das achtzehnte Jahrhundert,“ von Dr. Robert Bartsch. (Leipzig, Weit & Co., 1903.) Das kleine Buch ist die gründliche wissenschaftliche Arbeit eines tüchtigen Rechtsgelehrten, aber auch für Laien verständlich geschrieben, sodaß auch diese nützliche Belehrung daraus schöpfen können. Der Verfasser unterscheidet vier Typen der Stellung der Frau, die er zugleich als Entwicklungsstufen auffaßt. Frau und Kinder sind auf der ersten Eigentum des Mannes und werden als Sachen behandelt. Auf der zweiten stehen sie zwar noch unter der Gewalt des Mannes, werden aber unter der Einwirkung religiöser Vorstellungen als Rechtssubjekte behandelt. Auf der dritten wird die Gewalt des Mannes zur Schutzgewalt, auf der vierten wird die Frau ein dem Manne ebenbürtiges, gleichberechtigtes Individuum. Nach einer sehr klaren Darstellung des starr individualistischen, formalistischen und darum der Anpassung und der Entwicklung wenig fähigen römischen Familienrechts wird der Einfluß des Christentums erörtert, das den Typus der höchsten Stufe fordert, indem es auch die Frauen zum Reiche Gottes beruft und den Männern nicht weniger streng als den Weibern den Ehebruch verbietet. Von Matth. 19, 11 und 12 gibt Bartsch eine originelle Erklärung. Er bezieht das: nicht alle fassen dieses Wort, nicht, wie gewöhnlich geschieht, auf die Enthaltung, die Ehelosigkeit,

sondern auf die Ehe; die Stelle bedeute: „daß nicht jeder die sittliche Reife zur Ehe im Sinne Jesu habe, und daß es aus mancherlei Gründen besser sein könne, ehelos zu bleiben.“ Trotz der bekannten Herabwürdigung der Ehe durch die asketisch gerichteten Kirchenväter und Scholastiker habe das Christentum kräftig auf die Vorstellungen von der Stellung der Frau und auf das Familienrecht eingewirkt, nicht im Gebiete des römischen, sondern in dem des germanischen Rechts, das, wie der Verfasser nachweist, ursprünglich keineswegs dem idealistischen Bilde entsprochen hat, das man vom altgermanischen Familienleben zu entwerfen pflegt; die germanische Munt zum Beispiel sei völlig gleichbedeutend mit der römischen manus und bezeichne die unumschränkte Gewalt des Mannes über die Familie. Aber das germanische Recht sei der Fortbildung fähig gewesen, weil es nicht starr individualistisch jedes Eigentum als unumschränkt aufgefaßt, sondern beschränktes, geteiltes und gemeinschaftliches Eigentum gekannt habe. Aus zahlreichen Partikularrechten wird für die zweite Hälfte des Mittelalters eine Rechtsentwicklung nachgewiesen, „die uns hochmodern anmutet.“ Die Rezeption des römischen Rechts bedeutet nach Bartsch im übrigen zwar einen Fortschritt, im Familienrecht dagegen eine Verschlechterung. Dazu sei dann die Verwirrung gekommen, die aus dem Fortbestehen zahlreicher Partikularrechte neben dem gemeinen Recht entsprang. „Unter diesen Umständen wirkte eine Theorie, die mit allen Autoritäten brach, wahrhaft befreiend. Diese Theorie war das Naturrecht. Wir können heute die Kühnheit gar nicht recht begreifen [gebührend würdigen, meint wohl der Verfasser], mit der die ersten Lehrer des Naturrechts [Hugo Grotius, Wolff, Pufendorf] nicht nur die Statuten lokalen Rechts, sondern auch das Corpus Juris, ja sogar die Rechtsätze der Bibel vor das Forum der Vernunft zitierten. . . . Unter den Prinzipien des Naturrechts sind es besonders zwei, die auf das Familienrecht Einfluß üben. Es ist vor allem der Satz, daß alle Menschen von Natur frei und gleich seien, und daß Unterordnung unter den Willen eines andern die Zustimmung des Unterworfenen, also einen Vertrag voraussetze. Dazu kommt als zweites, daß man alle Rechte als Korrelate von Pflichten auffaßte.“ Die Schlußsätze lauten: „An einseitigen, übertriebenen Auffassungen, an der Überspannung manches an sich richtigen Prinzips hat es in der Frage der Stellung der Frauen niemals gefehlt, und auch die Kodifikationen sind davon nicht frei geblieben. Sie vollzogen aber vielfach die Umwandlung naturrechtlicher Postulate in positives Recht und haben sich damit um die Klärung des bis dahin verworrenen Rechtszustandes und um den allgemeinen Fortschritt ein bleibendes Verdienst erworben.“ — Das zweite Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt“: Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung haben wir seinerzeit als ein nützliches kleines Buch gelobt. Es ist von ihm eine zweite Auflage erschienen (Leipzig, W. G. Teubner, 1902).

Zwei andre Sachen erwähnen wir nur um ihrer symptomatischen Bedeutung willen. A. A. Issaieff untersucht in einem 600 Seiten groß Oktav starken Bande (Der Sozialismus und das öffentliche Leben. Aus dem Russischen übersetzt. Stuttgart, J. G. W. Diez Nachf., 1903) die Aussichten des Sozialismus. Er prüft die gegenwärtigen volkswirtschaftlichen, kirchlichen, sittlichen, Verfassungs- und Rechtszustände, die Richtung, in der sie sich entwickeln, die sozialdemokratischen Organisationen, ihren Einfluß und findet: es geht langsam vorwärts, aber es geht vorwärts, dem beglückenden Ziele, einer sozialistischen, die Menschheit versittlichenden Gesellschaftsordnung entgegen. Die Organisation der deutschen Genossen, ihre Macht, ihr Einfluß, ihre Haltung erfüllen ihn mit Bewunderung. Namentlich bewundert er auch die Ruhe und Kaltblütigkeit, die Humanität, die edle, bescheidene und gemäßigte Sprache, mit der der Vorwärts die erbitterten Feinde der Sozialdemokratie, sogar die selbstüchtigen preußischen Junker behandle. — Eine hübsche Probe von dem honigsüßen Phrasenbrot, mit dem manche Soziologen die Arbeiter auf die Evolution verkröften, damit diese nicht durch Revolution unbequem werden, ist das Buch von Th. Darel: Le peuple Roi, essai de sociologie universaliste.

Motto: vox populi vox dei. Paris, Félix Alcan, Genève et Bâle, Georg et Cie, 1904. Mit dem bekannten Apparat von Differenzierung und Integrierung wird die Demokratie als Erlöserin von allem Übel und als Ziel der Entwicklung bewiesen. Praktische Vorschläge für eine Verfassung, die es dem peuple roi ermöglichen könnte, seine Königsgewalt auszuüben, sucht man vergebens darin; ebenso Auskunft darüber, wie es kommt, daß die Leiden und die Beschwerden des peuple roi immer noch, wenn er sich bei Umständen maufsig macht, mit Pulver und Blei behandelt werden, und das in der demokratischen Republik Frankreich und unter einer Regierung, die sich auf die Sozialisten stützt; Combes treibe es damit noch ärger als seine Vorgänger, schalt jüngst entrüstet der Vorwärts.

Lauchstedt. Es ist schon einmal in den Grenzboten (1881, Nr. 25 und 26) von Lauchstedt die Rede gewesen, und es wäre deshalb überflüssig, auf die Beziehungen des dortigen Bades und Theaters zu Goethe und Schiller zurückzukommen, wenn nicht ganz zwingende Verhältnisse vorlägen. Die preußische Regierung, die Eigentümerin des Bades, beabsichtigt dessen Aufhebung und die Niederreißung des Theaters. Nach dem amtlichen Anzeiger für Lauchstedt und Umgebung vom 3. August dieses Jahres liegt folgender Sachverhalt vor: Die seit einer Reihe von Jahren zwischen Staat und Stadt geführten Verhandlungen auf Übernahme des fiskalischen Stahlbades Lauchstedt in städtisches Eigentum waren im September 1903 so weit gediehen, daß die unentgeltliche Abtretung des Bades, d. h. des Grund und Bodens mit Gebäuden erfolgen sollte. Nach den staatlichen Taxen darüber haben die Gebäude und baulichen Anlagen einen Wert von 48050 Mark, während die Kosten der Instandsetzung 51985 Mark betragen. Erst durch den Wert des Grund und Bodens würde der Gesamtwert den Betrag der Kosten für die Instandsetzung erreichen. Dabei setzte man voraus, daß eine zur Badelasse fließende Provinzialrente von jährlich 1573,40 Mark weitergezahlt oder aber zugunsten der Stadt abgelöst werde. Damit hätte man eine durchgreifende Ausbesserung zur Erhaltung der alten geschichtlichen Gebäude ausführen und den leider nur schwachen Badebetrieb fortsetzen können. Die Provinzialverwaltung konnte aber weder die dauernde Fortzahlung der Rente noch deren Ablösung zusagen, und dadurch wurde die Übernahme des Bades in städtische Verwaltung verzögert. Die Angelegenheit ist dem Herrn Minister von neuem vorgetragen worden, ein amtlicher Bescheid aber ist den städtischen Behörden von Lauchstedt noch nicht zugegangen; ihre endgiltige Entscheidung steht noch aus, man hört aber von zuverlässiger Seite, daß die schlimmsten Zeitungsberichte, wonach die schadhafte Gebäude abgebrochen werden sollen, auf tatsächlichen Entschlüssen des Herrn Ministers beruhen.

Soweit die Zeitungsnachricht aus Lauchstedt, dessen Bürger an das Gemüt jedes einzelnen Deutschen appellieren, wie es in demselben Blatte vom 23. Juli heißt, und bitten, die Stimme mit ihnen zu erheben zu lautem Protest gegen die Vernichtung eines nationalen Denkmals in einer Zeit, wo es neu geschaffen werden sollte. Dann werden auch die unablässigen Bemühungen der städtischen Behörden nicht erfolglos bleiben.

Es ist also zwar anscheinend noch kein endgiltiger Entschluß im Ministerium gefaßt worden, immerhin aber Grund genug zur Besorgnis vorhanden, daß die Gebäude zum Abbruch bestimmt und damit alle Erinnerungen an unsre Dichterkönige aus der Lauchstedter Zeit vertilgt und für immer vernichtet werden. Es wäre wahrlich ein schlechter Scherz der Geschichte, wenn im nächsten Frühjahr zum hundertjährigen Todestage Schillers das Lauchstedter Theater auf Abbruch verkauft würde. Das Verhältnis des Dichters zu Lauchstedt im Jahre 1803 ist erst vor einigen Jahren von Albert Bick in den von der Historischen Kommission der Provinz Sachsen herausgegebenen Neujahrsblättern (Nr. 23) gebührend geschildert worden, und in Nummer 9 derselben Blätter, die bei Otto Hendel in Halle a. S. (zu 1 Mark) erscheinen, hat Otto Rasemann die Glanzperiode Lauchstedts zur Zeit

der beiden Dichter dargestellt, darin übrigens auch auf den genannten Grenzbotenartikel Bezug genommen. Jeder Hinweis auf Lauchstedts Bedeutung für Schiller und Goethe ist mit Rücksicht auf diese neuesten Veröffentlichungen vollkommen überflüssig, und es handelt sich nur um die Frage, ob die Vernichtung dieser geweihten Stätten gerechtfertigt werden kann.

Seit Jahren sind die deutschen Bundesstaaten, die Geschichts- und Altertumsvereine und die Gelehrten bemüht, ein Denkmalschutzgesetz zustande zu bringen, um endlich einmal den vielen unerhörten Zerstörungen wertvoller Kunst- und Baudenkmäler Einhalt zu tun; es ist bisher noch nicht gelungen, ein solches einheitliches Gesetz fertigzustellen; einige Staaten haben Sondergesetze geschaffen, zum Beispiel Hessen, andre begnügen sich einstweilen mit den bestehenden Verordnungen oder erlassen neue Bestimmungen für den Denkmalschutz. So behandelt ein gemeinsamer Erlaß der preussischen Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten und der öffentlichen Arbeiten, der im Mai dieses Jahres an die preussischen Regierungspräsidenten ergangen und zugleich den Oberpräsidenten, den Provinzialkonservatoren, dem Evangelischen Oberkirchenrat und den königlichen Konsistorien mitgeteilt worden ist, auf dessen Beachtung also großer Wert gelegt wird, die Förderung der Denkmalpflege. Gleich im ersten Satz dieses Erlasses steht mit klaren Worten, daß zu den Denkmälern alle Reste vergangener Kunstperioden gehören, wenn sie entweder rein geschichtlich oder zum Verständnis der Kultur und der Kunstauffassung vergangener Zeitläufte wichtig, ebenso auch wenn sie von malerischer Bedeutung für das Bild eines Ortes oder einer Landschaft sind. Es ist nicht schwer, unter diesen Begriff der Denkmäler die Lauchstedter Badegebäude, besonders das Theater unterzubringen, das zweifellos für die „Kunstauffassung vergangener Zeitläufte“ wichtig ist. Denn abgesehen davon, daß das einfache Gebäude im Gegensatz zu unsern Theaterpalästen den Beweis bringt, daß große Stücke auch auf kleinen Bühnen aufgeführt werden können und den Dichter und Zuschauer befriedigen, ist für das Lauchstedter Theater noch zu bedenken, daß Goethe selbst im Jahre 1802 den Bau geleitet und zu dessen Einweihung das Vorspiel: Was wir bringen — eigens gedichtet hat. Er hatte mit dem Bau große Mühe, da der weimarische Hof Ansprüche auf den Grund und Boden machte, der von Rechts wegen dem Kurfürsten Friedrich August dem Dritten von Sachsen gehörte. Amt und Stadt Lauchstedt waren von alters her ein Teil des Stifts Merseburg, fielen 1660 an das Herzogtum Sachsen-Merseburg und 1738 an den Kurfürsten Friedrich August den Zweiten, dessen Nachfolger Friedrich August der Dritte unter andern auch das Stift Merseburg im Jahre 1815 an Preußen abtreten mußte. Fast fünf Jahre zogen sich die Verhandlungen über den Grunderwerb hin, und Goethe als echter Hofmann versäumte zwar nicht, den beiden Fürsten bei der Einweihungsfeierlichkeit in einigen Versen den schuldigen Dank auszusprechen, aber zugleich schrieb er an Zelter: „In Lauchstedt hatte ich dem Bau eines neuen Theaters vorzustehn und die Eröffnung desselben einzuleiten, wobei denn wie gewöhnlich in solchen Fällen für das Vergnügen andrer mit wenig eignem Vergnügen zu sorgen war“ (Nafemann S. 42). In diesem Hause der Kunst, worin nach der heutigen Ausdrucksweise Schillersche und Goethische Premieren aufgeführt wurden, die nebenbei die Theaterkasse so herrlich füllten, daß Schiller gelegentlich äußerte: „Das ischt ja heute wieder eine recht gute Einnahme! Ich habe an Goethe geschrieben, daß wir recht gute Geschäfte machen“ — in diesem Theater waren beide Dichter heimisch, mochten sie vom Balkon dem Spiele zusehen oder auf der Bühne selbst in den Proben den ihnen befreundeten weimarischen Schauspielern Anleitung geben. Von Halle, Leipzig und aus der ganzen Umgegend strömte man herbei, den Vorstellungen beizuwohnen; die Hallischen Studenten hatten im Lauchstedter Theater ein ähnliches Recht wie die Jenaer in Weimar, wenn sie sich auch nicht immer ordnungsmäßig benahmen. „Sobald das Theater in Lauchstedt eröffnet worden ist — heißt es in einem Bericht —, scheint die ganze Hallische Studenten- und Bürgerschaft von einem elek-

trifchen Schläge getroffen zu sein. Man jubelt, und aus den Fenstern ruft man sich zu: Wissen Sie nicht, was heute gespielt wird?" Professoren und Studenten und wer sonst irgend Zeit und Geld hatte, zogen dann zu Fuß, zu Pferde oder zu Wagen hinaus nach dem Landstädtchen Lauchstedt und dessen Musentempel. Jeder einzelne Stein davon, sollte man meinen, predigt Denkmalschutz und Denkmalspflege! In zwei Ministerien ist man über die Wichtigkeit der Denkmäler einig, und trotzdem sollte es möglich sein, daß vielleicht ein drittes Ministerium die Niederlegung der Lauchstedter Anlagen beschließt, nur weil sie nichts mehr einbringen? Wie viel höhere Summen werden oft von Staats wegen für ein einziges Bild ausgegeben, und hier handelt es sich um ein lebendiges Bild, das uns in die Zeiten unsrer besten Dichter zurückversetzt, wenn wir im Schatten derselben Bäume wandeln, die jenen schon Erholung und Erfrischung gespendet haben! „Schillers Ankunft — sagt Genast in seiner Lebensbeschreibung — erweckte ein großes Interesse bei den versammelten Badegästen, denn alt und jung schwärmte noch weit mehr für ihn als für Goethe. Aber wie anders bewegte sich Schiller in der Gesellschaft Goethe gegenüber! Die bunte Menge beängstigte ihn förmlich, und Ehrenbezeugungen, die Goethe als etwas selbstverständliches aufnahm, wurden ihm unheimlich und machten ihn schüchtern. Darum suchte er zunächst die einsamen Wege auf, um den ewigen Begrüßungen zu entgehn. Er ging gewöhnlich gebeugten Haupts durch die Massen, jedem, der ihn grüßte, freundlich dankend. Wie ganz anders war Goethe unter diesem Publikum einhergeschritten, stolz wie ein König mit hoherhobnem Haupte, dasselbe bei einem Gruße nur gnädig neigend.“

So sehen wir noch heute nach einem Jahrhundert im Geiste die beiden Großen mit ihrem verschieden gearteten Charakter in den Lauchstedter Anlagen mitten unter den Badegästen einherwandeln. Als dann Schiller 1805 gestorben war, veranstaltete ihm Goethe am 12. August in Lauchstedt eine Totenfeier. Das Lied von der Glocke wurde vom gesamten Personal der weimariſchen Hofſchauspielergesellschaft dargestellt, dann der schöne Epilog von der Becker gesprochen; die Zuschauer waren so hingerissen, daß die Vorstellung am 19. wiederholt werden mußte. In den nächsten Jahren, die noch dazu Kriegsjahre waren, wurde es stiller in Lauchstedt, und wenn auch jetzt das dortige Baderleben fast ganz verschwunden ist, so bleiben die Stätten doch ein Heiligtum des deutschen Volks und sollten nicht angetastet und entweiht werden. Das Volk weiß solche Stätten sehr wohl zu würdigen, das sehen wir augenblicklich am besten an dem Kampfe um die Ruinen des Heidelberger Schlosses.

R. Krieg

Ein altes Medikament. Zu den einst bekannnten, dann vergessenen, aber wieder entdeckten Heilmitteln gehört auch die salbenartige Substanz, die unter dem Namen Lanolin heute in jeder Apotheke zu haben ist. Nach Angabe des Brockhaus'schen Konversationslexikons ist dieses aus Wollfett, wie schon der Name sagt, hergestellte Präparat erst von Liebreich in die Medizin eingeführt worden. Aber schon im Altertum gehörte es zu den beliebtesten Heilmitteln. Man nannte es *οἶσσυπος* oder *οἶσσυπον*, auch wohl *οἶσσυνη*, was im Lateinischen durch *oesypus* oder *oesypum* wiedergegeben wurde. Das bedeutete ursprünglich den Kot der Schafe, dann die schmutzige Wolle dieser Tiere, endlich das daraus bereitete Fett. Über die Art der Herstellung hat Dioskurides, der etwa zur Zeit Neros die erste *materia medica* verfaßt hat, ausführlich berichtet, und nach ihm Plinius in seiner Naturgeschichte. Man hatte verschiedene Methoden der Zubereitung. Als die beste gibt Plinius folgende an: Man tat die frischgeschorne Wolle in ein mit Wasser gefülltes ehernes Gefäß und erhitzte die Masse bei gelindem Feuer, kühlte sie darauf ab und sammelte das schwimmende Fett in einem irdenen Gefäß. Das wiederholte man noch ein oder zweimal. Das abgeschöpfte Fett wurde dann gehörig ausgewässert, durch ein Tuch geseiht und so lange der Sonne ausgeſetzt, bis es weiß und durchsichtig war. Diese Substanz, die am meisten geschätzt wurde,

wenn sie aus der Wolle attischer Schafe bereitet war, galt als ein Heilmittel gegen mancherlei Übel. Dioskurides empfiehlt sie gegen Verhärtungen und Geschwülste, gegen Ausschlag oder Schuppen im Gesicht, gegen Entzündungen der Augen und Triefgängigkeit und bei Frauenkrankheiten. Nach Plinius wurde das Mittel auch gegen Wundschäden angewandt, ferner gegen Entzündungen aller Art, besonders auch gegen den ignis sacer, d. i. eine Art der Rose, die auch wohl mit dem Namen Antoniusfeuer bezeichnet wird; aber auch gegen Krebs, Podagra, Epilepsie, Wassersucht, ja sogar gegen Schlaflosigkeit sollte es wirksam sein, allein oder auch gemischt mit Butter, Gänsefett, Honig, Myrrhentinktur, Rosenöl und andern Substanzen. Aber auch auf dem Pußtisch der römischen Damen fehlte das Wollfett nicht, es war beliebt als kosmetisches Mittel und sollte dazu dienen, die Haut weich und glänzend zu machen. Ovid jedoch bemängelt es wegen seiner nicht ganz einwandfreien Herkunft und sagt — viel bedenklicher als später in einem ähnlichen Falle Kaiser Vespasian — mit verächtlichem Spott:

Oesypa quid redolent? Quamvis mittatur Athenis,
Demptus ab immundae vellere sucus ovis.

Wenn Plinius ein andermal von dem oesypus der Ziegen spricht, so hat es damit eine andre Bewandnis als mit dem Lanolin. Er meint damit nicht ein animalisches Fett, sondern das wohlriechende Harz der Cistusstaude, das eigentümlicherweise mit Hilfe der Ziegen gewonnen wurde. Es blieb nämlich in den zottigen Haaren dieser Tiere, die die Cistusbüsche mit besondrer Vorliebe zur Weide aufsuchten, hängen und wurde dann von den Besitzern der Herden sorgfältig abgekämmt und gesammelt. Ladanum nannte man das Harz, das hauptsächlich zum Räuchern, aber auch zu Heilzwecken verwandt wurde. Die kräftigsten Sträucher dieser Art wuchsen auf Cypern. Wenn aber Plinius als die Quelle des geschätzten Aromas den Efeu (hedera) nennt, so hat er das griechische Wort *κιστός* mit *κισσός* verwechselt, in Wirklichkeit war auch auf Cypern die Cistusstaude der Strauch, der das wohlriechende Harz hergab. Übrigens gab es noch eine andre Art, den wertvollen Stoff zu gewinnen. Man spannte Stricke über die Cistusbüsche, woran sich das Harz festsetzte wie an den zottigen Haaren der Ziegen. f. K.

Herausgegeben von Johannes Grunow in Leipzig
Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Karl Marquart in Leipzig

